

FAQ-Liste für das Masernschutzgesetz

Inhaltsverzeichnis

Wer muss den Impfschutz nachweisen?	3
Welche Einrichtungen sind zur Prüfung des Nachweises verpflichtet?	3
Bis wann ist der Nachweis zu erbringen?	3
Was genau müssen die betroffenen Personen nachweisen?	4
Wie erkenne ich den ausreichenden Impfschutz im Impfausweis?	4
Was ist zu tun, wenn die Eintragungen im Impfausweis nicht zweifelsfrei die Masernimpfung erkennen lassen?	4
Wie ist der Impfschutz bzw. die Prüfung des Nachweises zu dokumentieren?	4
Darf ich Kopien vom Impfausweis machen?	5
Wie informiere ich das Gesundheitsamt, wenn kein ausreichender Impfschutz nachgewiesen wird?	5
Kann ich davon ausgehen, dass die ab dem 01.03.2020 an meiner Schule ankommenden Lehrkräfte und Studienreferendarinnen bzw. -referendare über ausreichenden Impfschutz verfügen bzw. den entsprechenden Nachweis erbracht haben?	5
Wer kontrolliert das technische Personal (und anderes)?	6
Kann mir der Schulträger eine Bescheinigung zum erbrachten Nachweis seiner bzw. seines Beschäftigten vorlegen?	6
Was mache ich, wenn das technische Personal nicht über ausreichenden Impfschutz bzw. den entsprechenden Nachweis verfügt?	6
Wer kontrolliert andere regelmäßig an meiner Schule tätige Personen? (z.B. Reinigungskräfte, Essensausgabe ...?)	6
Muss der Nachweis auch von Personen erbracht werden, wenn diese außerhalb der Einrichtung (eines bestimmten Gebäudes) für diese und mit Kindern tätig sind?	6
Wie bin ich davor geschützt, dass mir ein gefälschter Impfausweis vorgelegt wird?	6
Muss ich auf eine Rückantwort des Gesundheitsamtes warten, wenn ich dorthin gemeldet habe?	7
Was muss ich bei Neuanmeldungen zum Schuljahr 2021/22 beachten?	7
Wo finde ich weitere Informationen?	7
1 Anhang 1 – Beispiele für Masernschutzdokumentation in Impfausweisen	8

Wer muss den Impfschutz nachweisen?

- alle Personen, die nach 1970 geboren wurden und
- die in der Einrichtung beschäftigt/tätig sind oder betreut/beschult werden
- die regelmäßig (nicht nur für wenige Tage) und nicht nur zeitlich vorübergehend (nicht nur jeweils wenige Minuten, sondern über längeren Zeitraum) in der Einrichtung sind
- z.B. die folgende Personengruppen (Aufzählung nicht abschließend):
 - Schüler/-innen
 - Lehrkräfte (Angestellte und Beamte)
 - Pädagogische Fachkräfte im Unterricht
 - Studienreferendarinnen und -referendare
 - Schulverwaltungsassistentinnen und -assistenten
 - Schulassistenzen
 - Praktikantinnen und Praktikanten
 - technisches Personal (Sekretärin, Hausmeister/-in, ...)
 - Sozialpädagoginnen und -pädagogen
 - kirchliche Lehrkräfte
 - ehrenamtlich Tätige

Welche Einrichtungen sind zur Prüfung des Nachweises verpflichtet?

- alle öffentlichen allgemeinbildenden Schulen, Schulen in Landsträgerschaft inkl. Heimbereiche bzw. Internate des Freistaates Sachsen
- berufsbildende Schulen wurden aus aktueller Sicht von der Verpflichtung zum Nachweis eines Impfschutzes gegen Masern ausgenommen, da sie typischerweise von weniger als 50 Prozent minderjährigen Schüler/-innen besucht werden
- werden Lehrkräfte aus dem berufsbildenden Bereich an eine allgemeinbildende Schule abgeordnet, müssen diese ebenfalls den Nachweis des Masernschutzes erbringen

Bis wann ist der Nachweis zu erbringen?

- bereits in der Einrichtung tätige oder betreute Personen (Bestand) müssen den Nachweis bis zum Ablauf des 31.07.2021 vorlegen (darunter zählen auch die an Ihrer Schule neuen Schülerinnen und Schüler, die im vorangegangenen Schuljahr eine andere Schule in Sachsen besucht haben)
- von Personen, die ab dem 01.03.2020 neu in der Einrichtung betreut (beschult) oder tätig werden, ist der Nachweis vor Beginn der Betreuung (Beschulung) oder Aufnahme ihrer Tätigkeit vorzulegen

Was genau müssen die betroffenen Personen nachweisen?

Der Nachweis erfolgt durch Vorlage

- einer Impfdokumentation (Impfausweis oder ärztliches Zeugnis, siehe [Anhang 1 – Beispiele für Masernschutzdokumentation in Impfausweisen](#)) oder
- eines ärztlichen Zeugnisses darüber, dass
 - eine Immunität gegen Masern vorliegt bzw.
 - die Person aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht geimpft werden kann oder
- einer Bestätigung einer staatlichen Stelle oder der Leitung einer Gemeinschaftseinrichtung darüber, dass der Nachweis vorgelegen hat.

Wie erkenne ich den ausreichenden Impfschutz im Impfausweis?

- über ausreichenden Impfschutz verfügt, wer
 - ab dem ersten Lebensjahr über eine Masernschutzimpfung und
 - ab dem zweiten Lebensjahr über zwei Masernschutzimpfungen verfügt
- Kombi-Impfungen sind möglich (z.B. Mumps, Masern, Röteln - MMR)
- wer wegen einer dauerhaften medizinischen Kontraindikation nicht geimpft werden kann, ist ausgenommen
- verschiedene Ausführungen von Impfausweisen sind möglich
- im Tabellenkopf der jeweiligen Seite ist die Impfung gegen Masern vermerkt
- bei der Impfung wird die entsprechende Impfung angekreuzt
- in älteren Impfausweisen wird die Impfung direkt mit Stempeldruck „Masernimpfung“ gekennzeichnet
- siehe [Anhang 1 – Beispiele für Masernschutzdokumentation in Impfausweisen](#)

Was ist zu tun, wenn die Eintragungen im Impfausweis nicht zweifelsfrei die Masernimpfung erkennen lassen?

- Meldung an das Gesundheitsamt - Nachweis nicht erbracht

Wie ist der Impfschutz bzw. die Prüfung des Nachweises zu dokumentieren?

- für Schüler/-innen (Neu und Bestand)
 - Eintragung eines erbrachten/nicht erbrachten Nachweises erfolgt für allgemeinbildende Schulen in [SaxSVS](#)
Eine entsprechende Handlungsanleitung wird für Sie dort abgebildet.
 - es ist jederzeit die Erstellung von Klassenlisten möglich
 - zur Meldung an das Gesundheitsamt kann entsprechend gefiltert werden

- dient gleichzeitig zur Vorlage bei einer Prüfung durch das Gesundheitsamt oder anderer Aufsichtsbehörden
- für Beschäftigte (Bestand)
 - Dokumentation erfolgt im Schulportal - digitale Erfassung
 - dazu werden der Leiterin bzw. dem Leiter der Einrichtung in einer Übersicht alle zu prüfenden Beschäftigten (einschließlich der Abordnungen) angezeigt
 - es gilt das Stammschulprinzip: Prüfung und Dokumentation kann durch Stammschule und Abordnungsschule erfolgen, jede Eintragung wird für Stamm- und Abordnungsschule sichtbar, letztverantwortlich ist Stammschule
 - handelt es sich um eine Abordnung (AO) aus dem beruflichen Bereich, erfolgt die Prüfung ausschließlich über die AO-Schulleiterin bzw. den AO-Schulleiter
 - bereits erfolgte Prüfungen durch das LaSuB sind kenntlich gemacht
 - es erfolgt ein regelmäßiger Datentransfer zwischen Schulportal und LPDK
 - nach Abschluss der Bestandsprüfung → Übertragung der Daten aus LPDK nach SaxSVS
- für Externe (Bestand und Neu), z.B. Hausmeister/-innen, Schulsachbearbeiter/-innen, Sozialpädagoginnen bzw. -pädagogen, Reinigungsdienst
 - es besteht die Möglichkeit, diese ebenfalls in der Tabelle im Schulportal zu erfassen, dies erleichtert später die Meldung an das Gesundheitsamt

Darf ich Kopien vom Impfausweis machen?

- nein, aus Datenschutzgründen ist dies nicht erlaubt

Wie informiere ich das Gesundheitsamt, wenn kein ausreichender Impfschutz nachgewiesen wird?

- im laufenden Schuljahr für neu an die Schule kommende Schüler/-innen mithilfe des [Formulars zvv 01_07_040](#)
- Versendung erfolgt per Post oder über gesicherten E-Mail-Verkehr an die in der Anlage zum Schulleiterbrief benannte zentrale E-Mail-Adresse des zuständigen Gesundheitsamtes
- für Bestandsschüler/-innen, Bestandsbeschäftigte, Bestand Externe über Schulportal bzw. SaxSVS

Kann ich davon ausgehen, dass die ab dem 01.03.2020 an meiner Schule ankommenden Lehrkräfte und Studienreferendarinnen bzw. -referendare über ausreichenden Impfschutz verfügen bzw. den entsprechenden Nachweis erbracht haben?

- ja, sie wurden vom LaSuB geprüft
- der erbrachte Nachweis wird dem Leiter der Einrichtung im Schulportal angezeigt

Wer kontrolliert das technische Personal (und anderes)?

- Sie, als Leiter/-in der Einrichtung
- Handelt es sich um Beschäftigte, die über Dritte (bspw. den Schulträger) gebunden werden, wird empfohlen, sich dazu mit diesen abzustimmen und diesen zu bitten, Ihnen Übersichten mit namentlicher Benennung der im Auftrag des Schulträgers tätigen Personen unter Angabe des voraussichtlichen Tätigkeitszeitraums zur Verfügung zu stellen bzw. die Prüfung als sogenannte andere staatliche Stelle im Sinne des Masernschutzgesetzes selbst vorzunehmen
- ein Informationsschreiben für die an Ihrer Einrichtung externen Tätigen finden Sie ebenfalls als Anlage zum Schulleiterbrief

Kann mir der Schulträger eine Bescheinigung zum erbrachten Nachweis seiner bzw. seines Beschäftigten vorlegen?

- ja, weil der Schulträger eine staatliche Stelle i. S. des § 20 ABS Nr. 3 IfSG ist.

Was mache ich, wenn das technische Personal nicht über ausreichenden Impfschutz bzw. den entsprechenden Nachweis verfügt?

- Bestand: nach Ablauf des 31.07.2021
 - Meldung an das Gesundheitsamt
 - Maßnahmen werden vom Gesundheitsamt verhängt
- Neu: darf die Einrichtung ohne Nachweis nicht betreten werden, eine Meldung an das Gesundheitsamt ist nicht erforderlich

Wer kontrolliert andere regelmäßig an meiner Schule tätige Personen? (z.B. Reinigungskräfte, Essensausgabe ...?)

- Sie, als Leiter/-in der Einrichtung

Muss der Nachweis auch von Personen erbracht werden, wenn diese außerhalb der Einrichtung (eines bestimmten Gebäudes) für diese und mit Kindern tätig sind?

- ja, da auch in diesem Fall ein enger Kontakt der beschäftigten Person mit den zu betreuenden Personen in Betracht kommt
- jedoch muss die Person **regelmäßig (nicht nur für wenige Tage)** und nicht nur zeitlich vorübergehend (nicht nur jeweils wenige Minuten, sondern über einen längeren Zeitraum) „in der Einrichtung“ tätig sein und mit den Betreuten Kontakt haben

Wie bin ich davor geschützt, dass mir ein gefälschter Impfausweis vorgelegt wird?

- ein 100%-iger Schutz vor Betrug besteht nicht

- Dokumente in einer anderen Sprache oder verdächtige Dokumente müssen nicht anerkannt werden. In diesen Fällen ist das Gesundheitsamt zu benachrichtigen. Das Ausstellen und der Gebrauch gefälschter/unrichtiger Impfdokumentationen/Nachweise sind strafbar. Ausstellenden Ärztinnen bzw. Ärzten drohen auch berufsrechtliche Konsequenzen.

Muss ich auf eine Rückantwort des Gesundheitsamtes warten, wenn ich dorthin gemeldet habe?

Schüler/-innen (Neu und Bestand)

- die betreffenden Schüler/-innen werden aufgrund der bestehenden Schulpflicht auch ohne den erbrachten Nachweis in der Schule aufgenommen bzw. weiter beschult
- das Gesundheitsamt wird dann seinerseits weitere Schritte einleiten

Beschäftigte Bestand

- Verhängung von Maßnahmen durch das Gesundheitsamt (z. B. Beschäftigungsverbot)
- die Leiterin bzw. der Leiter der Einrichtung informiert darüber das zuständige Personalreferat des LaSuB
- Prüfung arbeitsrechtlicher und disziplinarrechtlicher Konsequenzen durch Personalreferat

Externe Bestand

- Verhängung von Maßnahmen durch das Gesundheitsamt (z. B. Beschäftigungsverbot)
- die Leiterin bzw. der Leiter der Einrichtung überwacht die Umsetzung

Was muss ich bei Neuanmeldungen zum Schuljahr 2021/22 beachten?

- Schulanfänger/-innen ab Schuljahr 2021/22 werden im Rahmen der SCHAU geprüft, ein entsprechender Textbaustein wurde in das Formular eingearbeitet
- das Gesundheitsamt stellt der Schule den entsprechenden Nachweis zur Verfügung

Wo finde ich weitere Informationen?

- Weitere Informationen finden Sie unter:
<https://www.bundesgesundheitsministerium.de/impfpflicht/faq-masernschutzgesetz.html>

1 Anhang 1 – Beispiele für Masernschutzdokumentation in Impfausweisen

- üblicherweise wird nach einer durchgeführten Masern-Impfung im Impfausweis in der Spalte zu „Masern“ bzw. „Masern, Mumps, Röteln (MMR)“ ärztlicherseits je ein Kreuz pro Impfung gesetzt
- in der Zeile mit dem Kreuz der durchgeführten Impfung, wird auch das Datum der Impfung, Bezeichnung und Chargen-Bezeichnung des Impfstoffes sowie die Unterschrift und der Praxisstempel der impfenden Ärztin bzw. des impfenden Arztes vermerkt
- Impfstoffe: z.B. M-M-RVax®, M-M-R VaxPro®, Priorix®, Priorix-Tetra® oder ProQuad®

Datum	Handelsname/ Chargennummer	Tetanus	Diphtherie	Pertussis	Haemophilus influenzae b (Hib)	Kinderlähmung (Polioomyelitis)	Hepatitis B	Masern, Mumps, Röteln (MMR)	Varizellen	Pneumokokken	Unterschrift / Stempel des Arztes
01.11.2005	Handelsname Ch.-B. X77Y88Z99	X	X	X	X	X	X				Dr. med. Max Mustermann M. Mustermann 09345 Musterstadt
15.12.2005	Handelsname Ch.-B. X77Y88Z99	X	X	X	X	X	X				Dr. med. Max Mustermann M. Mustermann 09345 Musterstadt
28.05.2006	Handelsname Ch.-B. A77B88C99							X			Dr. med. Max Mustermann M. Mustermann 09345 Musterstadt
05.03.2007	Handelsname Ch.-B. A77B88C99							X			Dr. med. Max Mustermann M. Mustermann 09345 Musterstadt



